

Bräuer-Beitrag

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.

Erscheint jeden Sonnabend. — Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mark, für das Ausland 2 Mark pro Quartal. — Inserate die sechsgespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Redaktion: R. Wichle, Linden-Hannover.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Verlu NO., Wendelsohnstr. 13 (Quergebäude), I. — Vorsitzender der Rechtsschutzkommission: Fr. Schutt, Frankfurt a. M., Dammstr. 4, part. Sämtliche Briefe, sowie Geldsendungen sind zu adressiren: R. Wichle, Linden-Hannover, Falkenstr. 29, II. — Postzeitungsliste Nr. 1187.

N^o 15.

Hannover, den 10. April 1897.

7. Jahrgang.

Arbeitsordnung und Kündigungsfrist.

U. Eine wichtige Rechtsfrage ist es, die das „Gewerbegericht“ (Organ des Verbandes deutscher Gewerbevereine) in seiner neuesten Nummer 5 d. J. zur Erörterung bringt, nämlich die Frage, was zum rechtsmäßigen Erlaß und zur rechtswirksamen Wirksamkeit einer Arbeitsordnung gehört, insbesondere, ob ein durch die Arbeitsordnung ausgesprochener Ausschluß der Kündigungsfrist auch dann rechtsgültig ist, wenn die Arbeitsordnung dem Arbeiter nicht behändigt und von diesem nicht gelesen worden ist. Da es sich hierbei um eine der alltäglichsten Rechtsfragen des Gewerbebetriebs handelt, die nicht bloß für Gewerbebetriebsbesitzer, sondern weit mehr noch für die große Masse der Arbeiterschaft Interesse hat, welche tagtäglich in die Lage gerathen kann, sich wegen unrichtmässiger Entlassung ihr Recht zu suchen, und da insbesondere auch in Brauereien die Kündigungsfrist vielfach durch Arbeitsordnung ausgeschlossen ist, so wollen auch wir nicht unterlassen, zu dieser wichtigen Streitfrage Stellung zu nehmen.

Einleitend seien die folgenden Vorschriften der Gewerbeordnung wiedergegeben:

§ 134a. „Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen. . . . Der Erlaß geschieht durch Aushang.“

§ 134c, Abs. 2. Die Arbeitsordnung muß . . . von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. — Änderungen ihres Inhalts können nur durch Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.“

§ 134e. „Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er nicht von Gesetzen widerspricht, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.“

§ 134f, Abs. 2. „Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Beschäftigten zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.“

§ 134f. „Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzliche Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.“

Ueber diese so einfachen und klaren Vorschriften der Gewerbeordnung haben sich nun, wie das „Gewerbegericht“ mittheilt, in der Praxis 3 von einander bedenklich abweichende und sich zum Theil direkt widersprechende Meinungen gebildet, wonach die Arbeitsordnung Rechtskraft erlangt: 1. nur dadurch, daß sie außer dem Aushang auch dem Arbeiter behändigt wird (§ 134c, Abs. 2); 2. daß sie zum Bestandtheil des Arbeitsvertrages wird a) durch ausdrücklichen Hinweis des Arbeitgebers, oder b) durch stillschweigende und widerspruchslose Kenntnisaufnahme seitens des Arbeiters, und endlich 3. durch den bloßen Aushang ohne weitere Vorbedingung.

Es ist leicht verständlich, daß unter dieser Rechtsverwirrung, die wir ohne Weiteres auf das Konto der an juristischen Begriffen hängenden Gewerberichter legen müssen, ganz besonders der Arbeiter leiden muß, der in einem solchen Streitfall sein Recht geltend macht, denn da eine Berufung für die Regel ausgeschlossen ist, so hat es mit dem Urtheil sein Bewenden, und widersprüche es auch der einfachsten Logik und dem Gesetze.

Für jeden einigermaßen klar denkenden und mit Gesetzen vertrauten Arbeiter ergibt sich aus den obigen Vorschriften, daß zur Rechtsverbindlichkeit einer Arbeitsordnung außer dem gesetzlichen Inhalt auch der vorschriftsmäßige Erlaß gehört, da § 134f die nicht vorschriftsmäßig erlassenen Arbeitsordnungen oder Nachträge durch gesetzliche ersetzt wissen will, die letzteren also als ungesetzliche bezeichnet. Eine solche kann selbstredend nicht rechtsverbindlich sein, was auch aus den allgemeinen, zivilrechtlichen Vorschriften hervorgeht, so aus dem Allgemeinen Landrecht für Preußen (§ 109 I, 5): „Zur Gültigkeit eines Vertrages gehört außer der wechselseitigen Einwilligung auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form“ und aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen

(§ 100: „Die Willenserklärung erfordert in der Regel keine besondere Form. Schreibt das Gesetz eine solche vor und ist diese nicht beobachtet, so ist das Rechtsgeschäft nichtig, selbst wenn das Gesetz dies nicht besonders auspricht.“)

Hierzu muß die Arbeitsordnung in der vorgeschriebenen Form erlassen sein, was nach § 134a zunächst durch Aushang geschieht. Das Gesetz fügt indes unter Parenthese ausdrücklich einen Hinweis auf § 134c Abs. 2 hinzu, womit der Gesetzgeber kommentiren will, was er unter dem Aushang versteht, nämlich ein Aushängen an zugänglicher Stelle in lesbare Schrift und eine Einhängung an jeden beteiligten Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung. Diesen Vorschriften muß genügt sein, ehe der Erlaß rechtskräftig ist, und wenn wir auf die Begründung dieser Paragraphen vor ihrem Entstehen zurückgreifen, so zeigt sich, daß der Gesetzgeber alle Ursache hatte, die Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnung von der Beobachtung gewisser Formen abhängig zu machen. Die Arbeitsordnung, diese einseitige Willenserklärung des Unternehmers, sollte zur Grundlage des Arbeitsvertrages, also eines zweiseitigen, auf freier Uebereinkunft beruhenden Rechtsgeschäftes, erhoben werden, und da ist es denn die erste Voraussetzung, daß beide Vertragsschließende den Inhalt des Vertrages genau kennen.

Die Mitwirkung des Arbeiters an dem Inhalt der Arbeitsordnung ist eine ganz minimale, da ihm der § 134d nur ein Recht der Neuprüfung zuerkennt. Unter diesem Gesichtspunkte wäre die freie Uebereinkunft völlig verneint, wenn der Arbeiter, der sich der Arbeitsordnung des Unternehmers fügen muß, nicht wenigstens über den ganzen Umfang seiner Vertragspflichten unterrichtet wäre. Die verlangte Einhängung an die Arbeiter bezweckt daher einen besonderen Schutz des Letzteren gegen einseitige und willkürliche Uebervertheilung seiner Unkenntnis oder seines schwerfälligen Begriffsvermögens; sie soll ihm ermöglichen, sich über den Umfang seiner Pflichten und Rechte eingehend zu unterrichten, ohne sich auffällig und zum Verdrusse seines Arbeitgebers oder Vorgesetzten vor den Aushang hinzustellen, und sich vor denjenigen Rechtsnachteilen zu schützen (Strafen, Abzüge, Entlassung), die ihm bei Nichterfüllung der Vorschriften angedroht sind.

Aus dieser Entstehungsgeschichte der Arbeitsordnungsparagraphen geht hervor, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, die Arbeitsordnung nur dann zum rechtsverbindlichen Arbeitsvertrag zu machen, wenn alle Vorbedingungen der Kenntnisaufnahme seitens des Arbeiters erfüllt sind. Der Hinweis auf § 134c Abs. 2 erklärt, daß dem Gesetzgeber der bloße Aushang nicht genüge, um bei jedem Beteiligten die genaue Kenntnisaufnahme aller Vorschriften voranzuführen, denn es könnten sich die Unternehmer durch Aushang in Fabrikfontor, Lagerraum oder irgend einem versteckten Winkel oder durch verkehrte Befestigung oder Verdeckung durch Schränke, Kisten, Musterkarten, Plakate um den wirksamen Zweck der Vorschrift herumdrücken; deshalb soll der Aushang an zugänglicher Stelle und in lesbare Schrift (und Sprache, also nicht etwa griechisch, russisch oder hebräisch) bewirkt werden.

Aber auch dies genügt nicht, um die erforderliche Kenntnisaufnahme bei allen Arbeitern voranzuführen, da erfahrungsgemäß die Wenigsten beim Engagement oder während der Arbeitszeit sich alle Einzelvorschriften einprägen, die Meisten vielmehr aus leicht verständlicher Scheu vor dem Arbeitgeber, Vorgesetzten oder vor ihren Mitarbeitern dies unerlassen und aus dieser dem Abhängigkeitsgefühl entsprossenen Scheu dann direkte Nachteile zu erwarten hätten. Deshalb wird noch die Einhängung der Arbeitsordnung an den Arbeiter verlangt, und nachdem solcher Weise jede Möglichkeit, daß ein Arbeiter sich in Unkenntnis der Arbeitsordnung befinde, ausgeschlossen ist, konnte der Gesetzgeber aufstandslos die letztere dem rechtsgültigen Arbeitsvertrage gleichstellen.

Es müssen also alle Vorschriften des Gesetzes erfüllt sein, ehe eine Arbeitsordnung Rechtskraft erlangt, insbesondere auch jedem Arbeiter eingehändig sein, um für jeden Einzelnen als Arbeitsvertrag rechtsverbindlich zu sein. Wird nun durch eine nicht vorschriftsmäßig erlassene Arbeitsordnung jedwede Kündigung ausgeschlossen, und ist die kündigungslöse

Entlassung nicht sonst ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart, so hat der kündigungslös entlassene Arbeiter trotzdem einen Rechtsanspruch auf vierzehntägige Weiterbeschäftigung oder Lohnvergütung, sobald er den nicht vorschriftsmäßigen Erlaß der Arbeitsordnung nachweist. Die Arbeitsordnung ist ihm gegenüber belanglos, mag sie auch im Uebrigen längst rechtskräftig und den übrigen Arbeitern gegenüber vorschriftsmäßig erlassen sein, denn im Falle der Nichtbehändigung an einen Arbeiter steht ihre Nichtigkeit diesem gegenüber außer jedem Zweifel, und es handelt sich dann höchstens darum, ob sie im Uebrigen noch Rechtskraft behält oder auch da noch angefochten werden kann. Soweit die Aushängung im Uebrigen erfolgt ist, kann Unkenntnis ihrer Vorschriften nicht mehr vorgeschützt werden, und so wären hier alle Vorbedingungen, die Arbeitsordnung zur Grundlage des einzelnen Arbeitsvertrages zu machen, erfüllt und ihre Rechtskraft begründet. Endlich fehlt § 149, Absatz 7 auf die Nichterfüllung der in § 134c, Abs. 2 gegebenen Vorschriften noch eine besondere Ordnungsstrafe, welche die Durchführung vorschriftsmäßig erlassener Arbeitsordnungen auch krimonell erzwingen soll.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß von den vorhergenannten drei Rechtsentscheidungen nur die erste die gesetzlichen Vorschriften richtig erfaßt, welche nach Mittheilung des „Gewerbegericht“ von den Kammer IV und VIII des Gewerbegerichts Berlin vertreten wurde. In einem Urtheile der letzteren heißt es: „Es hiesse der Aeglist und Chilane Thie und Thor öffnen, wann man annehmen wollte, der Arbeitgeber könne die Arbeitsordnung unbeachtet ihrer Rechtsgültigkeit in irgend einem versteckten Winkel seiner Arbeitsräume, vielleicht in griechischen oder hebräischen Buchstaben geschrieben, zum Aushang bringen. Nimmt man aber an, daß die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 in § 134c zwingendes Recht enthalten, so muß das Gleiche für Satz 3 gelten. Die Aushängung ist Voraussetzung der Wirksamkeit der Arbeitsordnung.“ Diese Entscheidung läßt an Klarheit nichts zu wünschen übrig.

Ihr am nächsten kommt die Annahme zu 2a, daß die Arbeitsordnung nur durch ausdrücklichen Hinweis des Arbeitgebers auf ihre Existenz ein Bestandtheil des Arbeitsvertrages werde; dieselbe wird in einem sehr ausführlichen Urtheile des Gewerbegerichts Gotha begründet. Sie deckt sich wohl mit dem Sinn, nicht aber mit der vorgeschriebenen Form der Gewerbeordnung, kommentirt durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 134c, Abs. 2, und so kommt dieses Urtheil zwar zu dem gleichen Schlusse, daß der bloße Aushang nicht genüge, muß sich aber zur Begründung seiner Ansicht auf den sehr zweifelhaften Begriff stützen, daß der bloße Aushang höchstens einer Vertragsofferte gleich zu achten sei. Die einfachste Interpretation des § 134c, Abs. 2, hätte das Gericht dieser zweifelhaften Begründung entzogen.

Noch mehr Bedenken muß die Auffassung zu 2b erwecken, wonach bereits die stillschweigende Kenntnisaufnahme des Arbeiters auch ohne Hinweis des Unternehmers zur Rechtsverbindlichkeit einer Arbeitsordnung genüge. Diese durch ein Urtheil der 8. Kammer des O.-G. Berlin entschiedene Auffassung macht die Rechtskraft einer Arbeitsordnung vom bloßen Zufall abhängig und stellt es zugleich in das Belieben des einzelnen Arbeiters, von der ihm nicht ausdrücklich proklamirten Arbeitsordnung Kenntnisaufnahme zu nehmen oder ihr öffentlich aus dem Wege zu gehen. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, und ebenso wenig genügt die bloß zufällige oder flüchtige Kenntnisaufnahme, den Arbeiter mit den in der Arbeitsordnung stipulirten Pflichten vertraut zu machen; vielmehr würde dadurch gerade der Praxis solcher Unternehmer Vorschub geleistet, die ihre Arbeitsordnung zur rechtlichen Deckung der einseitigen Ausbeutung und Bevormundung benutzen und alle Ursache haben, dieselbe der eingehenden Kenntnisaufnahme ihrer Arbeiter möglichst zu entziehen. Wenn das O.-G. Berlin dabei dennoch zu einem dem klagenden Arbeiter günstigen Urtheile kommt, so spielt eben der bloße Zufall eine entscheidende Rolle, indem der betr. Arbeiter in thatsächlicher Unkenntnis der Arbeitsordnung gearbeitet hatte; es hat aber zweifellos dem

Gesetzgeber ferngelegen, die Wirksamkeit der obligatorisch gemachten Arbeitsordnung in das blinde Spiel des Zufalls zu stellen.

Am wenigsten entspricht die 3. Auffassung dem Sinne und den Bestimmungen des Gesetzes, die die Arbeitsordnung bereits nach dem bloßen Anhang als rechtsverbindlich erachtet und die Vorschriften des § 134c, Abs. 2 nur als Ordnungsvorschriften bezeichnet, deren Nichtbeachtung wohl nach § 149, Abs. 7 straffällig mache, aber die Rechtskraft der Arbeitsordnung unberührt lasse. Diese Auffassung wird von drei Entscheidungen begründet, worunter sich leider auch zwei Urtheile der Medaillure des „Gewerbegericht“, der Gewerbegerichts-Vorsitzenden Nlesch-Frankfurt a. M. und Cuno-Berlin, befinden. In diesen Entscheidungen wird der ausbrechliche Hinweis des § 134a auf die Einzelvorschriften in § 134c, Abs. 2 völlig ignoriert, und dem Arbeiter sans phrase die Verpflichtung zugeschoben, sich von vornherein über das Vorhandensein und den Inhalt einer Arbeitsordnung zu unterrichten.

Welchen besonderen Zweck hätte dann aber noch die Einhängung an den Arbeiter! Ja, der Berliner Magistratsassessor Cuno dreht ganz einfach die gewöhnliche Sachlage herum und behauptet, die Rechtsgültigkeit nach dem bloßen Anhang komme gerade dem Arbeiter zu Gute, weil andernfalls der Arbeitgeber sehr leicht in der Lage wäre, sich durch Unlesbarmachung oder Nichtbeachtung an die Arbeiter der Rechtsverbindlichkeit einer ihm lästigen Arbeitsordnung zu entziehen. Diese Auffassung zeugt denn doch von völliger Verrennung der Sachlage, denn in der Regel ist ja die Arbeitsordnung weiter nichts, als der rechtskräftig gewordene Unternehmerwille, dem sich die Arbeiter zu fügen haben; das bloße Neuzerzeugnis der Arbeiter nach § 134d gestattet diesen im Ernstfalle keine Einwirkung auf den Inhalt der Arbeitsordnung, während es andererseits dem Unternehmer freisteht, jede ihm lästige Arbeitsordnung seinem Interesse gemäß abzuändern. Darnach ist der Ansporn für den Unternehmer, eine bestehende Arbeitsordnung rechtlich unwirksam zu machen, viel geringer als der, seinen Leuten die rechtsgültige Tragweite derselben zu verhehlen, und der Schutz der Arbeiter gegen diese Täuschung über die Tragweite des Arbeitsvertrages und gegen betrügerische Ausbeutung ihrer Unkenntnis und Abhängigkeit erweist sich als dringlicher, als wie der gegen das Fehlen einer Arbeitsordnung; der Unternehmer ist in ersterem Falle außer der Ordnungsstrafe noch zivilrechtlich haftbar für die Schädigungen, die aus seiner Nachlässigkeit oder bewußten Täuschung entstehen, und die Ordnungsstrafe schützt zugleich die Arbeiter vor der etwaigen Unwirksammachung der Arbeitsordnung. Indes ist die letztere so gering, daß sie weit eher einen Ansporn für die Unternehmer bildet, sobald die Gerichte die Rechtsgültigkeit solcher arglistig den Arbeitern verheimlichten Fabrikgesetze aussprechen. Was genügt es den einzelnen Unternehmer, wenn er im Einzelfalle des Ernüchterens 3 Mark Geldstrafe zahlt? Damit sind die eigennützigen Vortheile seines Handelns sicherlich nicht zu theuer erkauft.

Daraus zeigt sich, wie bedenklich eine Rechtsprechung nach der letzteren völlig unhaltbaren Auffassung für den Arbeiter werden muß, welcher durch diese um den minimalen Schutz des Gesetzes gegenüber einseitiger Unterdrückung durch die Fabriksordnung gebracht wird. Ist es denn so überaus schwer, aus den Vorschriften die wahre Absicht des Gesetzes, das auch dem Arbeiter einen geringen Schutz zuerkennend, herauszulesen? Bezeichnend ist, daß ein Urtheil nach der letzten Schablone, aufgestellt von der VIII. Kammer des O.-G. Berlin, die landgerichtliche Bestätigung gefunden hat. Selbstverständlich wird ein Unrecht noch keineswegs dadurch zum Recht, daß es von einer Berufungsinstanz als Recht bestätigt wird, und wenn sich bei dieser letztinstanzlichen Entscheidung auch der Betheiligte beruhigen muß, so doch keineswegs die Arbeiterklasse. Vielmehr hat diese sowohl die Pflicht, als auch durch ihre Mitwirkung bei der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten die Möglichkeit, den Inhalt und Sinn des Gesetzes nach ihrer Auffassung zur Geltung zu bringen, und in diesem Sinne erheben wir Protest gegen eine Rechtsprechung, die die klaren Gesetzesvorschriften so sehr verkennet, wie die Urtheile der O.-G. Frankfurt, Berlin V und Berlin VIII in obiger Frage. Uebrigens ist noch eine andere Thatsache dabei von Interesse, nämlich die, daß eine und dieselbe Kammer des Berliner Gewerbegerichts VIII drei völlig verschiedene und sich widersprechende Urtheile fällen konnte, ein Beweis, wie wenig selbst Laiengerichte eine Garantie für einheitliche Rechtsprechung geben. Unter solchen Gesichtspunkten freilich erweist sich die Organisation der Arbeitnehmerbeisitzer der Gewerbegerichte als eine dringliche Nothwendigkeit.

Korrespondenzen.

Bern. Ein Volksfest im wahren Sinne des Wortes war die Feier der Fahnenweihe des Bierbrauerfachvereins. 500 Mann in Schrit und Tritt mit klingendem Spiel und 22 wehenden Fahnen zogen durch die Straßen der Stadt und in Wabern waren über 2000 Festtheilnehmer auf dem Festplatz! Das bringt in Bern zur die Arbeiterunion zu Stande. Die Fahnenweihe unserer wahren Bierbrauer war zugleich die erste Landsgemeinde der Arbeiterunion in diesem Sommer. Nicht gedrängt saßen und standen die Genossen und Genossen in der geräumigen Festhalle; der große Saal, die Wirtschaftsküche und der Garten von Juter, alles war gefüllt. Die Musik Konfordia eröffnete die Feier mit einem Hottentotlied; der gutgeschulte Schreinerchor trug ein Proletariatslied vor, voll Schwung und Stimmung. Die roten Fahnen des Schreinerfachvereins und

des Deutschen Arbeitervereins erschienen auf der Tribüne, und in ihrer Mitte, noch verhüllt, die neue Fahne unserer Bierbrauer. Genosse Heinrich Schmid hielt vor den Fahnen die schneidige, in Form und Inhalt vorzreffliche und von den Anwesenden mit brausendem Beifall aufgenommene Festrede. Genosse Schär, der Präsident des Schreinerfachvereins, enthielt sodann die neue Fahne, die jubelnd begrüßt wurde. Genosse Schörohe nahm die Fahne entgegen, dankte für die Begrüßungen und leistete im Namen der Bierbrauer den Fahnenhonorar. Die Brauerfahne ist von purpurrother Seide, trägt auf der einen Seite das Brauerwappen, auf der anderen zwei verschlungene Hände mit der Aufschrift „Einigkeit ist Macht, Bildung hat sie gebracht“. Die Sticker sind sehr kunstvoll ausgeführt. Aus Genf, Freiburg, Burgdorf und Basel waren Delegationen der dortigen Brauer mit ihren Fahnen anwesend; aus verschiedenen Orten kamen Glückwunschkarten und Telegramme. So lautete die Depesche des Brauerfachvereins Lausanne: „Zur heutigen Fahnenweihe senden wir Euch die besten Wünsche. Mögen die Genossen in Kampf und Sieg treu zum Banner stehen. Mit sozialdemokratischem Brudergruß und Handschlag.“ Der Vorstand des Brauerfachvereins für den Kanton Bern läßt an dieser Stelle allen Festtheilnehmern und Gratulanten den besten Dank aussprechen. Die Brauer werden ihren Dank allezeit in That beweisen durch treues unerschütterliches Zusammenhalten mit der ganzen Arbeiterunion im Geiste der internationalen revolutionären Sozialdemokratie!

Und wenn zum letzten Kampf und Sturm Uns führt die Fahne roth, Und wenn der letzte Tropfen Blut Verrieth in Todesnoth, Wir wanden und wir weichen nicht, Bis daß das Werk vollbracht, Bis daß vom Volk gewonnen ist Die letzte Freiheitschlacht.

Essen. Am 3. April, Abends, tagte in Cinemann's Restaurant eine von ca. 120 Brauereiarbeitern besuchte Versammlung. Kollege Wiele referirte über das Thema: „Wer ist der Todtengräber des Gesellenstandes?“ Die 17-stündigen Ausführungen fanden ungeheilten Beifall und gipfelten darin, daß es nothwendig zur Beurtheilung der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse sei, den ganzen Gang der Entwicklung zu kennen, denn nur derjenige könne sich ein richtiges Urtheil bilden, welcher nach den Ursachen der heutigen Misere geforscht und dann über Ursache und Wirkung nachdenke. Die Entwicklung der Technik erbringe das Lernen eines Gewerbes immer mehr. Der Drang, billig zu produzieren, treibe die Unternehmer immer mehr dazu, von den durch die Mehrproduktion der Maschinen überflüssig gewordenen Arbeitskräften Gebrauch zu machen. An Stelle der gelernten Leute treten die ungelerten Arbeiter, an deren Stelle die Frauen und zuletzt die Kinder. Jolire sich eine Kategorie Arbeiter innerhalb des Brauergewerbes, seien es gelernte oder nichtgelernte Leute, so sei eine Zersplitterung bei Wahrung der Interessen vorhanden. Die gelernten Leute seien nur noch in den Brauereien gebildet. Wer nicht für eine gemeinsame Interessenvertretung einträte, schädige die gelernten Arbeiter weit mehr, als im umgekehrten Falle, denn es zeige sich gerade, daß in den Gegenden, wo keine richtige Organisation vorhanden sei, das Einstellen billiger Arbeitskräfte überhand nehme. Eine Diskussion über den Vortrag fand nicht statt, da sich die anwesenden gewerkschaftlich organisierten Kollegen nicht zum Worte meldeten. Hierauf erstattete Kollege Stelzer Bericht über den Stand der Bewegung. Laut Beschluß der letzten Versammlung seien an die Brauereien einige Forderungen seitens der Arbeiter eingereicht worden: 25 Mk. Lohn pro Woche für gelernte Böttcher und Brauer, mindestens 20 Mk. für Hilfsarbeiter, welche im inneren Betriebe beschäftigt werden, und 18 Mk. für Bierfahrer, sowie die gehaltene Arbeitszeit. Die Brauereien, mit Ausnahme der Brauerei Schultze, Abtheilung III, wo ja bereits mehr als hier gefordert, verdient wird, hatten keine Antwort gegeben. Es wurde der Vorschlag gemacht, trotzdem nochmals an die Brauereien heranzutreten, um so zu befinden, daß erst im äußersten Nothfalle zu ernstern Mitteln gegriffen wird. Brauführer Mohr (Astania-Brauerei) theilte mit, daß ihm der Besitzer erklärt habe, er sei bereit, mit einer Kommission zu unterhandeln; man solle nur die Zeit angeben. Nach längerer Debatte wählte man eine Kommission, welche die weiteren Schritte veranlassen soll. In der nun folgenden Diskussion wurden die Verhältnisse in der Astania-Brauerei und der von Gebr. Schade geschildert und einer Kritik unterzogen. In der Astania-Brauerei können die beiden Verbandskollegen nichts mehr recht machen. Die Behandlung des Kellermeysters Fenske in der 6. Bursche beschuldigt den Brauer sei eine sehr schlechte. Fenske habe einem Kollegen den Schlauch um die Ohren geschlagen, weil er die Arbeit nicht habe so machen wollen, als wie es F. befohlen. Dem Bierfieder habe F. den Schlüssel vom Keller ins Gesicht geschlagen, als er habe Bier holen wollen zc. Fenske sucht seine Thaten abzuschwächen resp. zu entschuldigen. Ihm sekundirt ein seit 2 Tagen in der Astania-Brauerei beschäftigter, durch die Gebr. Horn dorthin rekonmandirter Bundesgenosse. Aber die Thatsachen waren zu überwältigend, so daß jedem unparteiischen Zuhörer klar wurde, daß F. ein ganz ungebildeter Mensch ist und das bishigen Recht, welches ihm als Vorderbursche bei den paar Mann gegeben, gemißbraucht hat. In der Brauerei Schade sind 3 Arbeitsbedingungen schlechter als in der Astania-Brauerei: schlechter Wohnraum und schlechte Löhne und auch längere Arbeitszeit, als in den anderen Brauereien sind vorhanden. Auch hier soll Wandel geschaffen werden. — Nach einem Schlußwort Wiele's, nach dieser ersten Aussprache wieder in ruhiger Weise zusammen zu arbeiten und der Organisation neue Mitglieder zuzuführen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Edingen. Am Sonnabend, den 3. April, Abends 9 Uhr, fand in der Wirtschaft zur „Brauerei“ eine Versammlung der organisierten Arbeiter der Aktienbrauerei statt, welche gut besucht war. Ein vom Kollegen Schmutz aus Schweizingen über: „Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation“ gehalten Vortrag fand allgemeinen Beifall. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde eine Menge von Mißständen an den Tag gefördert. Schlechte Bezahlung, so lange Arbeitszeit im inneren Betrieb, nicht genügende Vergütung der Kutscher bei Landtouren, schlechte Betten und Schlafräume und noch mehr. Daß alle diese angeführten Mängel und Mißstände sich nicht über Nacht, wie es einige Kollegen sich vorstellen, beseitigen lassen, darüber belehrten sie die an der Diskussion sich betheiligenden Kollegen Gerberich, Schmutz, Bock und einige anwesende Genossen. Von jammlichen Rednern wurde ihnen bedeutet, für immer weitere Gewinnung von den dem Verbanne noch fernstehenden Kollegen Sorge zu tragen, indem es ja bei solch einem Unternehmen eines jeden Arbeiters eigenes Interesse sei, für eine Verbesserung seiner geschädigten und wahrhaft verbesserungsbedürftigen Lage einzutreten, und erst wenn sich die große Mehrzahl der im Betriebe Beschäftigten ihnen angeschlossen habe, könne man einen Schritt weiter gehen. Man solle womöglich einen oft so schnell herausfordernden Kampf zu verhindern suchen. Es wurde hierauf ein Antrag einstimmig angenommen, wonach eine aus 5 Kollegen sämtlicher Kategorien bestehende Kommission gewählt wurde, welche eine genaue Untersuchung über die vorhandenen Mißstände anzustellen und das Ergebnis einer weiteren Versammlung zur Berathung der nachher zu unternehmenden Schritte zu unterbreiten hat. Ferner verpflichteten sich alle bis jetzt im Betriebe schon dem Verbanne Angehörigen, kräftig zu agitieren, um alle noch fernstehenden Kollegen zu gewinnen. Ebenfalls wurde die Kommission bezw. der Vertrauensmann Wigott beauftragt, dem Vorstände zu jeder Zeit von dem Laufe der Sachlage Mitthei-

lung zu machen und keine weiteren Schritte ohne sein Wissen zu unternehmen. Nach einem kräftigen Appell an die Versammlung um Geduld und Zusammenhalt wurde mit einem Hoch auf den Zentral-Verband der Brauer die Versammlung geschlossen.

Frankfurt. Der Vorschlag der sozialdemokratisch organisierten Brauereiarbeiter, ein ständiges Schiedsgericht einzusetzen, wurde von dem Verbanne der hiesigen Brauereien abgelehnt. Der Verband hält zwar daran fest, daß in einzelnen wichtigen Fällen ein Schiedsgericht sich empfehle, wenn eine Beilegung der schwebenden Differenzen im Wege gütlicher Einigung thatsächlich aussichtslos erscheine; die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtes aber müsse an der Schwierigkeit scheitern, für den Vorsitz eine geeignete unparteiische Persönlichkeit zu gewinnen, die bereit wäre, sich einer derartigen dauernden und an Zeit und Arbeitskraft immerhin erhebliche Anforderungen stellenden Verpflichtung zu unterziehen. Der in dem Entwurf der Arbeiter vorgeschlagene Ausweg, im Falle ein Unparteiischer den Vorsitz nicht führt, bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden zu lassen — was dann und gerade bei den wichtigsten Fragen jedenfalls die Regel bilden würde — ist für den Verband praktisch unannehmbar. Die Entscheidung sachlicher Meinungsverschiedenheiten von unter Umständen großer prinzipieller Bedeutung kann nicht dem Zufall überlassen werden. Für ein Schiedsgericht im einzelnen besonderen Falle würde sich eher ein unparteiischer Vorsitzender finden, der nicht nur beratende Stimme haben dürfte, sondern mitzuentcheiden haben müßte. Außerdem wurde von dem Verbanne an dem Arbeiter-Entwurf noch besonders bemängelt, daß nur organisierte, d. h. sozialdemokratische Arbeiter an den Wahlen zum Schiedsgericht theilnehmen und die übrigen von dem Wahlrecht ausgeschlossen sein sollen. Eine Versammlung wird zu diesem ablehnenden Bescheide Stellung nehmen.

Halberstadt. Am Sonntag, den 7. März, fand eine öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung, welche ziemlich gut besucht war. Bezüglich des Ausschusses des Kollegen Köpfler aus dem Verbanne interpellirte Genosse Laifert die Versammlung. Da aber Köpfler trotz der Einladung seitens des Vorstandes nicht erschienen war, wurde in die Verhandlung nicht eingetreten. Köpfler will keine Kenntniz von den Beilegungen, die seine Frau dem Verbanne zugesagt, gehabt haben. Kollege Wölfler legte den Fall nochmals klar. Hierauf folgte die Beirichterstattung der Kommission betrefis der Verhandlungen mit der Brauerei Striegler. Der Striegler hat sich bereit erklärt, sämtliche Mißstände, die in seiner Brauerei herrschen, zu beseitigen. Dieses wurde von der Versammlung zur Kenntniz genommen und als erledigt erklärt. Hierauf erfolgte die Beirichterstattung von der Konferenz in Halle, welche am 21. Februar 1897 stattgefunden hat, durch den Kollegen Wölfler. Wölfler regte an, 10 Pf. pro Mitglied und Monat für die Agitationskommission zu steuern. Es konnte jedoch noch kein Beschluß darüber gefaßt werden, ob die Beiträge erhöht oder die 10 Pf. freiwillig aufgebracht werden sollen. Deshalb wurde dieser Punkt bis zur nächsten Versammlung verschoben. Sodann kam man auf die Lohnforderung der Aöberhöfischen Kollegen zu sprechen. Der Vorsitzende schlug vor, daß die Kollegen selbst die Zeit bestimmen sollten, wann sie es für geeignet hielten, an die Brauerei heranzutreten. Auch könnten vorläufig die Mißstände betrefis der Schlafräume dem Gewerbeinspektor oder der Behörde unterbreitet werden. Hierauf schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Leipzig. In einer am Sonntag, den 4. April, stattgefundenen öffentlichen Brauer-Versammlung referirte Kollege Wiele über: „Die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Interessenvertretung aller Brauereiarbeiter.“ An die 17-stündigen Ausführungen knüpfte sich keine Diskussion. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung erstattete Kollege Stöcklein Bericht vom Gewerkschaftskartell. Der Bericht wurde mit Beifall aufgenommen. Kollege Graichen wurde an Stelle des Kollegen Grünlich, welcher eine Wiederwahl ablehnte, in das Kartell als Vertreter der Brauereiarbeiter gewählt. Ferner erklärte sich die Versammlung mit der obligatorischen Einführung eines Streikfonds einverstanden. Der Beitrag soll einst. 10 Pf. pro Mann und Monat betragen. Mehrere Kollegen sprachen sich für Erhöhung der Beiträge aus. Als Revisor zur Revidirung der Hauptkasse wurde Kollege Frischling gewählt. Zum Schluß wurde noch getadelt, daß die Kollegen der Brauerei Stüternich sich so sicher in ihren Stellungen fühlten, daß sie den Verband nicht mehr nöthig hätten. Mit einem Appell, unermüdblich für die Ausbreitung des Verbandes zu sorgen, wurde die Versammlung geschlossen.

Mannheim. In der am Sonntag, den 28. v. M., im Saale des „Bellevue-Keller“ abgehaltenen Mitglieder-Versammlung rügte bei Eröffnung der Vorsitzende, daß die Mitglieder, trotzdem es Sonntag sei, nicht zur festgesetzten Zeit erschienen, was in Zukunft möglichst vermieden werden soll. Der Kassierer Brämmer verlas die Abrechnung vom diesjährigen „Brauereiarbeiter-Ball“. Ein kleiner Ueberbuck von 12,77 Mk. wurde gleichmäßig vertheilt. Unter dem 2. Punkt der Tagesordnung gab Kollege Bock den Bericht der letzten Delegirten-Versammlung und führte als wichtigsten Punkt an, daß man sich hier so wohl in den gewerkschaftlichen als auch in den politischen Kreisen ernstlich mit dem Gedanken der Errichtung eines „Arbeitersekretariats“ beschäftige. Zur genaueren Orientirung über den angeführten Punkt verwies Redner auf den in Nr. 10 dieses Jahrganges der „Brauereiarbeiter-Zeitung“ enthaltenen Bericht über die Thätigkeit des Arbeitersekretariats in Nürnberg 1895/96. Zum 3. Punkt: „Verschiedene Mißstände in den hiesigen Brauereien“, erklärte das Vorstandsglied W., daß die in letzter Versammlung angeführten Vorgänge in der Bömenfeller- und Sieghaus-Brauerei auf gütlichem Wege ihre Erledigung gefunden hätten. Auch sei heute jedem Kollegen genügend Gelegenheit geboten, die in den einzelnen Brauereien wieder eingetretenen Mißstände an den Tag zu legen; er rathe aber entschieden, von den in einigen Köpjen schon wieder auftauchenden Neuforderungen gänzlich Abstand zu nehmen. Man sollte sich vielmehr für die nächste Zukunft der Befestigung und größeren Ausbreitung unserer Organisation widmen und neue Kräfte sammeln, um in einem später uns event. aufzunehmenden Kampfe auch wirklich gerüstet zu sein. Die allgemeine und speziell die zur Zeit im Brauergewerbe vor sich gehende Organisationsbewegung solle Jedem den Ansporn geben, zu agitieren und organisieren. Hierauf wurde von mehreren Kollegen Mißstände aus verschiedenen Brauereien angeführt, wie Lohnkürzungen, Nichtvergütung der Ueberstunden u. s. w. Durch einen einstimmig angenommenen Antrag wurde der Vorstand beauftragt, zur Beseitigung derselben alsbald die nöthigen Schritte einzuleiten. Der Vertrauensmann der Edinger Aktien-Brauerei glaubt die Zeit jetzt für gekommen, wo man bei Abhaltung einer Versammlung der Arbeiter genannter Brauerei eine schöne Anzahl für den Verband gewinnen könnte. Eine Versammlung in Wölbe abzuhalten, wurde befürwortet. Beim 5. Punkt: „Maifeier“, wurde beschloffen, gleich dem Subkommisshafener Kollegen ein Gesuchen um Freigabe des 1. Mai an sämtliche hiesige Brauereien zu richten. Im letzten Punkte: „Verschiedenes“, wurden noch einige innere und äußere Angelegenheiten behandelt.

Pforzheim. (Statistische Erhebungen.) Bayersches Brauhaus, Aktien-Gesellschaft. Beschäftigt sind im Betriebe 23 Burschen, 8 Bierfahrer und 2 Hilfsarbeiter, insgesammt 33 Personen. Organisirte sind 28. Die Arbeitszeit für Brauer ist eine 12 1/2-stündige, der Lohn beträgt 80—100 Mk. 3 Mägler erhalten 80—85 Mk. bei 10stündiger Arbeitszeit, 2 Darrfagen bei 14stündiger Arbeitszeit je 80 Mk. Die Bier-

fahrer haben keine geregelte Arbeitszeit, die mindeste beträgt aber 12 Stunden; der Lohn 80-85 Mk. Die Tagelöhner haben eine Arbeitszeit von 12 1/2 Stunden und erhalten einen Lohn von 65-70 Mk. Die Löhne verfallen sich pro Monat mit 14 tägigen Vorbehalt. Die Sonntags-du jour wird nicht bezahlt. In der Brauerei beträgt die Sonntagsarbeit 3 Stunden, in der Mälzerei aber 8 Stunden. Die Behandlung von Seiten der Direktion ist annehmbar, ebenso von den Vorderbüchsen. Der Obermälzer und Bierstieber glauben, daß sie allein die Interessen der Aktiengesellschaft dadurch fördern, daß sie ihre Untergebenen wie Sklaven behandeln und fortwährend mit Hinauswerfen drohen, obwohl sie selbst nicht wissen, wann sie hinausfliegen. — In der Brauerei Ketterer sind 10 Büchsen, 4 Bierfahrer und 2 Tagelöhner, zusammen 16 Personen beschäftigt. Die Arbeitszeit ist eine 12stündige, Sonntags eine 3 1/2stündige. Du jour wird nicht vergütet. Der monatliche Lohn beträgt 80-90 Mk. Die Behandlung seitens des Prinzipals ist gut, aber die des Braumeisters läßt viel zu wünschen übrig, das unruhige Schreien und Schimpfen ist gewiß seinem Ansehen in den Augen der Brauer nicht förderlich. Es wäre wünschenswert, wenn die Brauer eine geregelte Essenszeit hätten, damit sie das Mittagessen noch warm zu sich nehmen könnten. Organisiert sind 10 Kollegen. — Brauerei B. & H. Beschäftigt sind 8 Brauer und 3 Bierfahrer. Die Arbeitszeit der Brauer ist eine 13stündige, Sonntags 4 Stunden. Du jour wird nicht extra vergütet. Die Arbeitszeit der Bierfahrer beträgt wochentags 13 1/2 Stunden und Sonntags 7 Stunden. Der Lohn der Brauer beträgt 80-90 Mk., der der Bierfahrer 65-80 Mk. pro Monat. Die Behandlung seitens der Prinzipale und des Braumeisters ist gut. Eine längere Arbeitszeit ist notwendig. Organisiert sind sämtlich bis auf die 3 Bierfahrer. — Die Kollegen werden an der Hand dieser Statistik ersehen, daß im hiesigen Brauergewerbe noch manches besser sein könnte. Wir bitten daher die uns noch fernstehenden Kollegen, uns dadurch unterstützen zu wollen, daß sie sich dem Verbandsanschließen und mit uns gemeinsam berathen, wie wir unsere Lage verbessern können. Kollegen, seit einem Jahre besteht unsere Zahlstelle. Kräftig wurde agitiert in unsern Reihen und es ist uns gelungen, den größten Theil der unserer Branche Angehörigen zu organisieren. Wir sind in der glücklichen Lage, am Sonntag, den 25. April, unser 1. Stiftungsfest zu feiern. Zu demselben laden wir die benachbarten Zahlstellen freundlichst ein und bitten dieselben, unser Fest durch ihren werthen Besuch zu unterstützen zu helfen. Also auf, Kollegen, Freunde und Freundinnen, auf zum Pforzheimer Stiftungsfest. Auch frohe Stunden tragen zur Förderung der Organisation bei und führen uns unserm Ziele näher.

Schiltgheim. In letzter Zeit hatten wir über eine Entlassung in der Mälzerei GbH, hier, berichtet. Auch heute müssen wir wieder über Entlassung von 8 Mälzern berichten. Die Kollegen wurden entlassen, weil sie die am Anfang der Malzperiode versprochene elfstündige Arbeitszeit geregelt verlangten, sowie 10 Pfg. Lohnhöhung forderten. Die Arbeitszeit belief sich in letzter Zeit auf 12, 13 bis 14 Stunden, auch wurde die 1 1/2stündige Mittagspause nicht mehr eingehalten. Als die Mälzer sich an den Obermälzer wandten, machte der Direktor die Bureauchür auf und rief: „Hier habt Ihr zu reklamieren. Heraus, was wollt Ihr?“ Als die Mälzer ihr Anliegen vorbrachten, sagte derselbe: „Arbeiter, Arbeiter wollt Ihr sein, Schuft! Seid Ihr. Macht daß Ihr fortkommt.“ Die 8 Mälzer verließen hierauf das Geschäft und fanden auch andere Beschäftigung. Also Schuft! sollen die Arbeiter sein, wenn sie den Unternehmer an das versprochene Wort erinnern. Als die Arbeiter auf den § 105b aufmerksam machten in Betreff der Sonntagsruhe, sagte derselbe Herr Direktor: „Ja, seit wann sind denn die Arbeiter so geschickt? Dieß habt Ihr jedenfalls von Eurem Vorgesetzten gelernt.“ — Eine derartige Behandlungsmethode sollte denn doch nachgerade alle Brauereiarbeiter anspornen, Alles aufzubieten, um den Pforzheimer Hochmuth gewisser Unternehmer einzudämmen. Das kann nur die Organisation, deshalb sollten sich alle Brauer und Mälzereiarbeiter in der nächsten Versammlung einfinden und selbst Hand anlegen und solche sklavische Zustände beseitigen helfen.

Stuttgart. Am Sonnabend, den 20. März, fand im Lokal „Zwillingbierhalle“, eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, welche von annähernd 200 Mitgliedern besucht war. Zwei Brauereien waren nicht vertreten. Der Vorsitzende, Winter, verlas ein Schreiben von den vereinigten Gewerkschaften, in welchem die Mitglieder des Stuttgarter Brauereivereins aufgefordert wurden, dem Gefangenen „Lassalia“ beizutreten. Ein Schreiben der Heilbronner Kollegen ladet den Stuttgarter Brauereiverein zu dem im August stattfindenden Stiftungsfest ein. Die Kollegen von Karlsruhe und Heidelberg haben ihre Beteiligungen bereits zugesagt. Diese Schreiben wurden zur Debatte gestellt und von mehreren Rednern besprochen, besonders das erste. Es wurde hier abermals an die Versammlung appelliert, sich auch politisch zu organisieren, da nur solche Mitglieder der „Lassalia“ beitreten können. — Zum 2. Punkte nahm Genosse Jöhler das Wort, welcher in 1/2stündigem Vortrage über „Die moderne Arbeiterorganisation“ referierte. Redner führte abermals klar vor Augen, wie notwendig und welche Pflicht eines jeden einzelnen Arbeiters es ist, der Organisation beizutreten. Ebenso beleuchtete der Redner den Zweck der Zentralorganisation und den der Bundesgesellen und deren Früchte, und den Unterschied der Lokalorganisation gegenüber der Zentralorganisation. Zum Schluß mahnte der Redner nochmals die Versammlung zum Beitritt zur politischen Organisation, da bis jetzt erst 10 Prozent der hiesigen Brauer derselben angehören. Sollte es wieder einmal zu einer Bewegung kommen, so verlangen die Brauer auch die Solidarität der anderen Arbeiter; schon aus diesem Grunde sei es Pflicht, auch zu den letzteren zu stehen. In der Diskussion theilte Kollege Burgmaier mit, daß in der Brauerei Leichter jetzt schon 18-20 unorganisierte Brauer beschäftigt wären, und wenn das Einstellen auf Verschreibung noch ein Jahr so fort gehe, sich die Zahl schließlich auf 50 belaufen werde. Genosse Jöhler fragt an, ob diese Leute nachgewiesenermaßen Bundesgesellen wären, was Kollege Burgmaier verneinte. Ebenso betonte Kollege Burgmaier, daß von genannter Brauerei 20-30 Brauer im Arbeiterverein wären, und trotzdem hätten sich die Indifferenten. Das Verhalten des Braumeisters der Brauerei Frank wurde auch einer Kritik unterzogen, da derselbe schon Leute einstellte nur unter der Bedingung, daß sie nicht in den Verband eintreten. Genosse Jöhler beantragte, diese Mißstände näher zu untersuchen und im Organ zu veröffentlichen. — Zum 4. Punkte: „Stellungnahme zur Gewerkschaftswahl“, gab Genosse Jöhler Aufklärung und ernannte die Versammlung, tüchtige Leute vorzuschlagen. Es wurden vorgeschlagen und von der Versammlung anerkannt die Kollegen Leichter (Stuttgarter Brauerei-Gesellschaft), Spörrli (Wittmer u. Wohlgemuth). — Zum weiteren Punkte: „Wahl der Revisoren der Hauptkassse“ wurde allgemein beantragt, für Süddeutschland einen Kollegen aus Stuttgart zu wählen. Es wurde die Wahl bis zur nächsten Vorstandsitzung vertagt. (Zwischen ihm Kollege Müller-Stuttgart in Vorschlag gebracht). Nach Erledigung einzelner lokaler Punkte wurde die Versammlung geschlossen.

Soziale Rundschau.
Deßau. 22 Kollegen der Brauerei Feldschlößchen sind wegen Nichtbewilligung der gestellten Forderungen am 7. d. Mts. in den Ausstand getreten.

In Dresden streifen die Wütcher nun auch in mehreren Brauereien. Im Ganzen sind ca. 96 Mann in den Ausstand eingetreten. Ein Theil ist bereits abgereist. Zur Durchführung ihrer Forderungen bedürfen sie nicht nur der moralischen Unterstützung der Dresdener Brauereiarbeiter, sondern auch der finanziellen Unterstützung aller Brauereiarbeiter. Wir hoffen, daß jeder Kollege seine Schuldigkeit thut, denn mit ihnen liegen auch wir.

— Die achttstündige Arbeitszeit hat eine Berliner Blechwaarenfabrik vom 1. März ab eingeführt. Da meistens in Afford gearbeitet wird, haben die ca. 70 Arbeiter und Arbeiterinnen, die bisher 9 1/2 Stunden arbeiteten, von einem geringeren Verdienste nichts gespürt. Auch von einer Zunahme des Alkoholgenußes, der nach der Prophezeiung des Herrn Heyl zu Herrnsheim als Folge der verkürzten Arbeitszeit eintreten müßte, verlautet nichts.

— Französische Streiks im Februar 1897. Das Arbeitsamt zählte im Februar 26 Streiks gegenüber 16 Streiks im Januar l. J. und 36 Streiks im Februar des vorigen Jahres. Die Durchschnittszahl der Streiks im Februar betrug in den letzten vier Jahren 31. Die für 25 Streiks bekannte Zahl der Streikenden stellt sich diesmal auf 2599 gegenüber 3517 im Februar des Vorjahres. Die fallende Tendenz der Streikbewegung dauert aber fort, eine Folge der anhaltenden Niedergedrücktheit des Arbeitsmarktes. — 12 Streiks kommen auf die Textilindustrie, 4 auf die Metallindustrie, je 2 auf Kohlengruben und Buchdruckereien und je 1 Streik auf 6 andere Gewerbe. Von den 26 Streiks kamen im Nord-Departement allein 10 vor, die indessen je nur eine einzelne Unternehmung betrafen. Im Seine-Departement waren zwei unbedeutende Streiks mit insgesamt 40 Streikenden zu verzeichnen. — Ursache der Streiks war in 10 Fällen Forderung einer Lohnerböschung, in 3 Fällen Lohnherabsetzung, in 2 Fällen andere Lohnkonflikte, in 6 Fällen Personalfragen, in 2 Fällen Bußen, in je einem Falle Forderung der Beibehaltung des Zeitlohnes, Werkstätten-Ordnung und Forderung der Abschaffung des Lohnabzuges für Versicherungskosten. — Die Dauer der 18 im Februar bedeten Streiks betrug in 3 Fällen 9 Tage; in je einem Falle 7, 6 und 4 Tage; in je 2 Fällen 5 und 2 Tage; in 8 Fällen 1 Tag.

— Der englische Arbeitsmarkt hat nach den Meldungen, welche das Arbeitsamt (Labour-Departement) in der „Labour-Gazette“ veröffentlicht, auch im Monat Februar eine steigende Tendenz gezeigt. Die Zahl der Arbeitslosen betrug bei den 115 Gewerkschaften, welche im Februar Berichte an das Arbeitsamt ein sandten, und die über eine Mitgliederzahl von zusammen 451 544 verfügten, 13 302 oder 3 Proz. gegen 3,3 Proz. im Monat Januar d. J. und 3,8 Proz. im Februar 1896. Im Februar 1896 waren 106 Gewerkschaften mit 409 102 Mitgliedern an den Erhebungen theilhaftig.

Neue Konflikte zwischen Arbeit und Kapital wurden gemeldet 66, bei denen 23 671 Arbeiter theilhaftig waren, gegen 48 Konflikte mit 16 615 Arbeitern im vorhergehenden Monat und 78 mit 17 000 im Februar 1896. Von 52 neuen und alten Differenzen mit 23 379 Arbeitern, welche in dem Berichtsmontat als beigelegt angemeldet sind, endeten 18 mit 6044 Arbeitern erfolgreich für diese, 18 mit 7738 Personen erfolglos; 13 Differenzen, bei denen 3477 theilhaftig waren, endeten durch Vergleich; bei den übrigen 3 ist der Ausgang noch unbekannt.

An den Veränderungen der Lohnhöhe waren 50 000 Personen theilhaftig, die, mit Ausnahme von 300, alle eine Lohnerböschung erreichten. Nur bei 4000 Personen war die Erhöhung durch Streik erzwungen worden, der Rest erhielt sie durch Vermittelung, Verhandlungen, Schiedspruch u. s. w.

Pauperismus. An einem bestimmten Tage der zweiten Woche im Monat Februar erhielten in 35 Gemeindebezirken 343 130 Personen Armen-Unterstützung. Das macht 219 auf 10 000 Einwohner oder 3 weniger als im gleichen Monat des Vorjahres.

Zur Beachtung.

Die Kollegen aller der Orte, wo Kulmbacher Bier zum Ausschank gelangt, mögen uns Mittheilung davon machen. Es soll demnächst ein Flugblatt verbreitet werden, in welchem die Herstellungsweise des Kulmbacher Bieres, die elenden Arbeitsbedingungen der Brauereiarbeiter, die fetten Dividenden und die sonstigen Mischgeschäften der dortigen Unternehmer den Konsumenten vor Augen geführt werden sollen. Auf diese Weise soll man wenigstens erfahren, wie die „Könige von Stumm“ in Kulmbach das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter achten und unter wieviel Noth und Entbehrung das Bier hergestellt wird.
M. Wichele.

Bekanntmachung.

Trotzdem in dem Verhaltensreglement genau angegeben, in welcher Weise die Reiselegitimationen auszufüllen sind, wird doch seitens einer Anzahl Reiseunterstützungsauszahler die Sache falsch verstanden. Wir geben in Nachstehendem nochmals ein Schema, wonach sich die Auszahler richten können, bekannt.
 Das Mitglied Gottlieb Schulze meldet sich in Stuttgart ab und erhält folgende Reiselegitimation, da er bereits ein Jahr Mitglied ist:

Nr. 1. **Centralverband deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.** Erststempel von Stuttgart.
Reise-Legitimation
 für den
 Brauer Gottlieb Schulze aus Berlin Nr. 1080
 Beruf Vor- und Zuname Geburtsort. Nr. d. Mitgl.-Bsch.
 Inhaber reiste ab am 3ten August aus Stuttgart
 Name d. letzten Arbeitortes.
 Stuttgart, den 3ten August 1893. M. Winter.
 Ort und Datum. Unterschrift des Erstbenamten.

Unterzeichn. erhielt für km à 1 Pf. Reisegeld im Betr. v. M. Pf.
 " " " km à 2 Pf. " " " " M. Pf.
 " trat am " " " " in Arbeit in
 Orts-Stempel, den ten 189
 Ort und Datum. Unterschrift d. Reisenden.

Nachdem er drei Wochen gewalzt hat, kommt er am 23. Tage nach Karlsruhe. Er ist die letzten beiden Tage je 40 Kilometer gelaufen. Die Legitimation wird ihm abgenommen und folgendermaßen ausgefüllt:

Nr. 1. **Centralverband deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.** Erststempel von Stuttgart.
Reise-Legitimation
 für den
 Brauer Gottlieb Schulze aus Berlin Nr. 1080
 Beruf Vor- und Zuname Geburtsort. Nr. d. Mitgl.-Bsch.
 Inhaber reiste ab am 3ten August aus Stuttgart
 Name d. letzten Arbeitortes.
 Stuttgart, den 3ten August 1893. M. Winter.
 Ort und Datum. Unterschrift des Erstbenamten.

Unterzeichn. erhielt für km à 1 Pf. Reisegeld im Betr. v. M. Pf.
 " " " 80 km à 2 Pf. " " " " 1 M. 60 Pf.
 " trat am " " " " in Arbeit in
 Karlsruhe, den 7ten August 1893. G. Schulze.
 Orts-Stempel von Karlsruhe. Ort und Datum. Unterschrift d. Reisenden.

Diese Legitimation bleibt in den Händen des Auszahlers. Hierauf erhält der Kollege Schulze die Reiselegitimation Nr. 2:

Nr. 2. **Centralverband deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.** Erststempel von Karlsruhe.
Reise-Legitimation
 für den
 Brauer Gottlieb Schulze aus Berlin Nr. 1080
 Beruf Vor- und Zuname Geburtsort. Nr. d. Mitgl.-Bsch.
 Inhaber reiste ab am 3ten August aus Stuttgart
 Name d. letzten Arbeitortes.
 und erhielt insgesamt eine M. 60 Pf. Reisegeld.
 Karlsruhe, den 3ten August 1893. F. Zwendinger.
 Ort und Datum. Unterschrift des Auszahlers.

Unterzeichn. erhielt für km à 1 Pf. Reisegeld im Betr. v. M. Pf.
 " " " km à 2 Pf. " " " " M. Pf.
 " trat am " " " " in Arbeit in
 Orts-Stempel, den ten 189
 Ort und Datum. Unterschrift d. Reisenden.

Damit geht er weiter und kommt nach Mannheim, dort wird es wieder so gemacht. Die Legitimation Nr. 2 wird unten ausgefüllt, von Schulze unterschrieben und ihm dann die Legitimation Nr. 3 eingehändigt.

Nr. 3. **Centralverband deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.** Erststempel von Mannheim.
Reise-Legitimation
 für den
 Brauer Gottlieb Schulze aus Berlin Nr. 1080
 Beruf Vor- und Zuname Geburtsort. Nr. d. Mitgl.-Bsch.
 Inhaber reiste ab am 3ten August aus Stuttgart
 Name d. letzten Arbeitortes.
 und erhielt insgesamt drei M. 2 Pf. Reisegeld.
 Mannheim, den 7ten August 1893. E. Wagemann.
 Ort und Datum. Unterschrift d. Kassiers.

Unterzeichn. erhielt für km à 1 Pf. Reisegeld im Betr. v. M. Pf.
 " " " km à 2 Pf. " " " " M. Pf.
 " trat am " " " " in Arbeit in
 Orts-Stempel, den ten 189
 Ort und Datum. Unterschrift d. Reisenden.

Und so geht es fort, bis der Betreffende seine statutarische Unterstützung bezogen. Dann erhält er keine Legitimation mehr und ohne diese darf ihm Unterstützung nicht mehr ausbezahlt werden. Ist der Betreffende einer solchen jedoch dringend bedürftig, worüber der Vorstand der Zahlstelle entscheidet, so kann ihm eine freiwillige Unterstützung eventuell gewährt werden; darüber läßt sich der Auszahler eine Extraquittung geben.

Hat nun ein reisendes Mitglied bei der Abmeldung eine Reiselegitimation nicht erhalten, so wird ihm Nr. 1 der Legitimation in der Zahlstelle ausgestellt, wo er sich am 22. oder 23. Tage oder später nach Eintritt der Arbeitslosigkeit meldet. Diese wird gleich unten ausgefüllt und ihm sofort Nr. 2 der Legitimation mitgegeben.

Alle Reiseunterstützungsauszahler sollen sich streng an die Weisungen des Verhaltensreglements und Statuts halten, dafür müssen die Vorstände sorgen.

Wir hoffen, daß nunmehr die Fehler vermieden werden.
 Der Hauptvorstand:
M. Wichele.

Quittung.

Bei der Hauptkasse gingen im Monat März folgende Beiträge ein: M. T., Saalfeld 2,40; J., Stalbach 3; C. G., Elberfeld 3,70; C. St., Lengrich 4,60; M. D., Schweinigen 5,10; F. D., Wiesbaden 23,20; F. W., Limburg 4,80; A. L., Weblang 2,43; D., München 3,40; K. K., Schlags 1,90; P. W., Niedermendig 12; C. W., Löhmitz 3,80; G. Sch., Marktneufrieden 2,40; L. W., Meiningen 23,80; C. D., Schri 2,40; P. L., Magdeburg 3,20; M. H., Nemscheid 29,10; Fr., Wittenberg 143; A. G., Sing 2,53; M., Krumm 5,60; S., Wilmars 1,60; L. D., Selja 3,20; G. Sch., Wühl 9,60; J. D., Mainz 45; M. G., Chemnitz 26,80; W. B., Vahr 12,40; A. D., Eichweiler 2,40; J. Str., Oberdorf 23,70; A. D., Dammer 1,60; M. F., Königs 3,60; L. D., Ansbach 13,60; D. D., Mosbach 8; P. Sp., Diez 3,40; M. A., Nellingen 19,40; Sch., Syrau 4,80; J. Gl., Leichlingen 10,40; D. W., Blotho 2,40; C. Sch., Salungen 4,80; M., Rosenheim 3,20; M. D., Burscheid 5,80; M., Altm 2,40; J. W., Bochum 2,40; S. M., Cornelymünster 10; D. F., Saalfeld 4,80; F. St., Michelso 6,02; Sp., Weisenthurm 7,80; W. G., Pausa 9,60; G. D., Kappel 47; C. W., Treuenbriege 4,80; W. M., Borsdorf 4,40; A. T., Weis 3,82; G. W., Harburg 25,10; M. H., Heizen 0,90; C. Sch., Dresden 3,20; G., Altenburg 8,80; P. W., Schleusingen 3,60; J., Wittenberg i. Th. 2,40; C. G., 9,60; P. u. D., Salsungen 4; W. M., Siemering b. Wien 4; C. H., Düsseldorf 16,60; J. W., Walfersdorf 4,06; M. W., Schleusingen 71,60; J. W., Walfersdorf 4,15; G. H., Landskron 23,80; C. Sch., Schiltigheim 19,40; Dr., Hannover 4,80; M. M., Ludwig 6,55; J. H., Anken 8; G. W., Flensburg 39,60; Fr., Salungen 2,60; Sch., Grimma 6,80; J. L., Walfeld 8,80; J. D., Lützenburg 29,60; Sch., Schleusingen 3,40; K. W., Gannau 25,80; J. D., Tegernsee 14,40; J. D., Schweinfurt 80,20; W. L., Halle 35,70; W. Schl., Bremerhaven 63,90; D. L., Braunschweig 35,60; G. D., Darmstadt 50,80; M. G., Chemnitz 16,84; F. W., Koburg 17,80; F. St., Frankfurt a. M. 230,50; M. L., Buzlau 3,20; J. W., Wierach 10,40; C. W., Schönau 5,20; P. Otto, Leipzig 11,80; W., Hannover 200 Ml. Summa: 1810,40 Ml.

Sonstige Einnahmen 20 Ml. Von den obigen Beiträgen sind die angegebenen Beträge für den Internationalen Unterstützungsfonds in Abzug gebracht und nicht quittiert. Extrabeträge für den Streifkassensatz gehen ein: Von Nellingen 9,80; Halberstadt 2,40; Chemnitz 6,40; Bremerhaven 1,80; Halle 20 Ml. Summa: 30,90 Ml. Freiwillige Beiträge: M. W., Bernburg 2,70 Ml.; C. G., Mariette 2 Ml.

Die Rechte des Angeklagten. Ein unentschuldigter Angeklagter und Wegweiser im Strafprozess. So nennt sich eine Broschüre, die als erstes Werk einer Bibliothek des praktischen Rechts im Verlage anderer Paralegalen Arthur Verwanna zu Posen erschienen ist und die wir nicht aufsehen, hier als eine sehr verdienstliche That zu bezeichnen. Wenn aber der Dankschuld neuer Erscheinungen auf dem Buchmarkt irgend etwas von wirklich allgemein praktischem Werthe ist, so ist es diese kleine Arbeit, die im ersten Mahnen und in leicht verständlicher Sprache erschöpfende Belehrung bietet sowohl der schon Angeklagten, wie all denen, welche angeklagt werden könnten. Und wer dürfte sagen in unserer Zeit, daß er nicht angeklagt werden könnte, daß er nicht seinen Fuß verstreifen könnte in den Tausenden von Klagen eines Reiches, welches Strafgesetze und Verordnungen in unheimlich wachsender Anzahl vor jedem ausbreitet und bei der zahllosen Quantität der Klagen? Wie schwer es aber ist für denjenigen, der darauf in ein Strafverfahren gerathen, sich ohne Schaden an Geld, Lebenszeit, Mühe und Ehre wieder daraus zu befreien, dafür werden die Menschen erst dann inne, wenn das Gericht über sie herabtrifft. Und ganz besonders gilt das für diejenigen, die arm und wenig gebildet sind.

Literarisches.

Die Rechte des Angeklagten. Ein unentschuldigter Angeklagter und Wegweiser im Strafprozess. So nennt sich eine Broschüre, die als erstes Werk einer Bibliothek des praktischen Rechts im Verlage anderer Paralegalen Arthur Verwanna zu Posen erschienen ist und die wir nicht aufsehen, hier als eine sehr verdienstliche That zu bezeichnen. Wenn aber der Dankschuld neuer Erscheinungen auf dem Buchmarkt irgend etwas von wirklich allgemein praktischem Werthe ist, so ist es diese kleine Arbeit, die im ersten Mahnen und in leicht verständlicher Sprache erschöpfende Belehrung bietet sowohl der schon Angeklagten, wie all denen, welche angeklagt werden könnten. Und wer dürfte sagen in unserer Zeit, daß er nicht angeklagt werden könnte, daß er nicht seinen Fuß verstreifen könnte in den Tausenden von Klagen eines Reiches, welches Strafgesetze und Verordnungen in unheimlich wachsender Anzahl vor jedem ausbreitet und bei der zahllosen Quantität der Klagen? Wie schwer es aber ist für denjenigen, der darauf in ein Strafverfahren gerathen, sich ohne Schaden an Geld, Lebenszeit, Mühe und Ehre wieder daraus zu befreien, dafür werden die Menschen erst dann inne, wenn das Gericht über sie herabtrifft. Und ganz besonders gilt das für diejenigen, die arm und wenig gebildet sind.

Ein Urtheil über Umfang und Bedeutung der Arbeit ermöglicht einigermaßen die folgende Inhaltsangabe: Der Antragsteller und die Richter. — Die öffentliche Klage. — Die Voruntersuchung. — Beschlagnahme und Hausdurchsuchung. — Verhaftung und vorläufige Festnahme. — Vorbereitung zur Hauptverhandlung. — In der Hauptverhandlung. — Von den Weichen des Angeklagten in der Hauptverhandlung. — Ablehnung von Mithen. — Verfahren gegen Abwesende. — Berufung. — Wiedereröffnung in den vorigen Stand. — Revision. — Wiederaufnahmeverfahren. — Privatklage und Widerklage. — Gegen politische Strafverurtheilungen. — Strafvollstreckung. — Warnung vor Winkelfonsulten.

Da der Preis des kleinen Buches — 75 Pfennige — in Anbetracht des Nutzens, den es Jedem schaffen kann, ein wirklich geringer genannt werden darf, empfiehlt sich die Anschaffung desselben, welches beim Herausgeber A. Bergmann, Breslau, Wallbleichstraße 26, zu haben ist, ganz besonders gerade den Arbeitern. Es vermag diesen in sehr vielen Fällen den sonst notwendigen Vertheidiger zu ersetzen.

Im Verlage von Joh. Sassenbach, Berlin, Invalidenstr. 118 erscheint demnächst eine Broschüre von Bruno Pöschel, „Woran krankt die deutsche Gewerkschaftsbewegung?“ Der Verfasser tritt in dieser Arbeit für die Einführung von Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkschaften ein. Da augenblicklich in den meisten Gewerkschaften lebhaft Diskussionen über die Möglichkeit und Nützlichkeit der Arbeitslosenunterstützung stattfinden, so erscheint die betreffende Arbeit gerade zur rechten Zeit. Der Preis soll 15 Bfg. betragen.

Briefkasten.

Antwerpen. Der Kollege Daumbieder ist in Pantom bei Berlin, Schultheiß-Platz. Steiner. Habe bis jetzt von den Lagerleiterbüchern bei Treher für 2 Quartale (bis 30. Juni 1897), dann durch 2 Quartale erhalten. Um das, was uns Edelheim aus Versehen nicht abgeliefert, brauchen wir uns wohl keine grauen Haare wachsen zu lassen. Damit haben wir vorläufig abgehoben. Für 1. Quartal sind noch einige Exemplare zu bezugeln. Zahl theilte mir mit, daß er auch noch für 2 Exemplare den Betrag pro 4. Quartal habe und ihn mit einsenden werde. Besten Gruß.

Weg. Gleich werde ich wohl in die dortige Gegend nicht kommen. Das Mitteltheil ist einfach ein Skandal und beweist, wie wenig wählbar man mit den Mitteln, um uns den Garauz zu machen. Sonst halt Du es recht gemacht, daß Du die Sache abmildert. Besten Gruß.

A. W., Mainz. Inverale kosten 1,90 Ml. Besten Gruß. Jack, Stuttgart. Ist Dir nicht im Oktober des Vorjahres bei meinem Docteur ein Gruß bestellt mit der Entschuldigung, daß ich nicht kommen konnte? Dann thut es mir leid. Ich hätte mich in den „Dirsch“ bestellt. Um 7 Uhr am 10. Abends an, ging direkt in den „Dirsch“, von dort nach dem Verbandsbüro und von da zu Stauber, wo ich vorher meine Karte eingeschickt hatte. Nach 12 Uhr reiste ich bereits weiter nach Halle. Es war mir nicht möglich, hinzukommen. Wie ist Michel seine Adresse jetzt? Er schrieb mir eine solche nicht. Besten Gruß.

S., Kassel. In dem Beschluß des Verbandstages wird nichts geändert. Eine Revisions-Kommission in Hannover besteht ja; diese revidiert, wenn Du die Quartals-Abrechnungen nicht, alle 3 Monate. Derselben sehen jederzeit Bücher und Kasse zur Verfügung, um diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die zu wählende Kommission soll das ganze Jahr nachrevidieren. Gannau. Wie die Aktien-Brauererei „Mark“ von ihren zur Wählung gewählten Leuten den Lohn ab. Der Herr Direktor als Promotoren der Arbeiter müßte anders handeln, da dem Geschäft nicht ein Cent Schaden erwachsen. Es ist dieselbe Arbeit geleistet worden als sonst, ohne daß die zu Hause Kreditoren einen Cent mehr erhielten. Der Lohn für die 3 Monate, circa 10 Ml., hat die Brauerei verdient. Bistlich sollten

diese dazu dienen, die in einer der letzten Nummern geschilberten Unbelstände beizugehen zu helfen. Ein Zeichen der Humanität ist es auf keinen Fall, da Ihr doch nur gewungenermaßen feiertet. Da in Gannau ein Gewerbegericht nicht ist und der Weg der Privatklage unumstündlich und ungewiß, so trübt Euch mit dem Gedanken, daß die Aktien-Brauerei „Mark“ wohl die einzige Brauerei ist, die ihren Leuten an solchen Tagen den Lohn fürst. Trübt Euch mit dem Gedanken, daß, wenn sie die 10 Ml. nicht nöthig gehabt hätte, Euch diese gewiß nicht abgezogen worden wären. Besten Gruß.

Veranstaltungs-Kalender zc.

Berlin. Sonntag, den 11. April, Nachmittags 2 Uhr: Monatsversammlung im Lokale des Herrn Stabernack, Inselstraße 10. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Dr. Wolfheim über: „Die Luft und ihre Verflüssigung“. 2. Wahl der Revisoren der Verbandskasse. 3. Innere Verbandsangelegenheiten und Beschieben. Die Mitglieder sowie die Zahlstelleninhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß für Monat April 20 Pf. Sterbegeld einzulassen sind. Diejenigen, welche etwa April schon bezahlt haben, bezahlen das Sterbegeld im nächsten Monat.

Unsere Veranstaltung findet erst am Sonntag nach Ostern statt, da uns diesen Sonntag unser Vereinslokal nicht zur Verfügung steht.

Dortmund. Sonntag, den 11. April: Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden besonders auf den § 4 des Statuts aufmerksam gemacht.

Hamburg. Sonntag, den 11. April, Nachmittags 6 Uhr: Mitgliederversammlung in Hannovers-Gesellschaftshaus, Hohe Weichen 30. Tagesordnung: 1. Wahl eines Mitgliedes der Revisionskommission. 2. Walfest. 3. Kartellbericht. 4. Wie stellen wir uns zu denjenigen Kollegen, die ihre Pflicht beim Fabrikarbeiterstreik nicht gethan haben. 5. Unterstützungsfrage. 6. Der Hamburger Fabrikarbeiterstreik und der Hamburger Brauer-Verein von 1889. Hierzu ist der Vorsitzende Wardenhauer schriftlich eingeladen. 7. Innere Vereinsangelegenheiten. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegen die Unterstützungsfrage nicht nachgekommen sind, werden hiermit speziell eingeladen. Da sehr wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollen, ist es notwendig, daß alle Mitglieder erscheinen. Diejenigen, welche die Versammlungen am wenigsten besuchen und doch am meisten Kritik an den gefaßten Beschlüssen üben, werden extra eingeladen.

Heilbronn. Sonntag, den 11. April, Nachmittags 2 Uhr: Mitgliederversammlung im Gasthof „Zur Hofe“. Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Höln a. Rh. Sonntag, den 11. April, Abends 8 Uhr: Monatsversammlung im „Schwarzwalde“, Streitzuggasse. Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

Mainz. Die Monats-Versammlungen finden von jetzt ab bei Bogt, Restauration „Zur Martinsburg“, statt.

München. Unsere Monatsversammlungen finden jeden 3. Donnerstag im Monat im Kronbräu, Brunnstr. 7, statt. Der Vorsitzende Kollege T. Wiedemann wohnt seit dem 1. April Matzstraße 20 b, 1. Et.

Frankfurt. Unsere regelmäßigen Versammlungen finden jeden zweiten Sonntag im Monat statt, also dieses Mal den 11. April. Kollegen, welche sich aufnehmen lassen wollen, brauchen nicht unbedingt anwesend zu sein, sondern können dies durch Mitsendung des ausgefüllten Aufnahmegerätes thun.

Unterstützung des Arbeitervereins. Unsere Monatsversammlung findet am Sonntag den 11. April, Abends 8 Uhr, im „Schwarzwalde“, Streitzuggasse. Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

Unterstützung des Arbeitervereins. Unsere Monatsversammlung findet am Sonntag den 11. April, Abends 8 Uhr, im „Schwarzwalde“, Streitzuggasse. Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

In der Privatklage. des Oudschers Christian Gottlieb Ernst Siepel in Zöbelen, als geschädigter Vertreter seines Sohnes, des 17-jährigen Brauers Hermann Siepel in Hof, Privatkläger, gegen den Brauer Heinrich Siepel in Zöbelen, Angeklagter, wegen öffentlicher Scheldigung, hat das kaiserliche Schöffengericht zu Zöbelen am 18. März 1897 ihr Recht erkannt: Der Angeklagte, Brauer Karl Louis Heinrich Siepel in Zöbelen, wird wegen öffentlicher Scheldigung des Privatklägers, des Brauers Hermann Siepel in Hof, durch das denselben betreffende, in Nr. 2 der in Hannover erscheinenden Brauerzeitung vom 8. Januar 1897 eingerückte Inserat zu einer Geldstrafe von vierundzwanzig Mark, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Gefängnisstrafe von acht Tagen zu treten hat, und zu den Kosten des Strafverfahrens verurtheilt; aus der Forderung die dem Privatkläger erwachsenden notwendigen Auslagen zu erstatten. Inzwischen wird dem Privatkläger die Befugnis zugesprochen, den erkrankten Theil des Urtheils binnen vier Wochen von Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch je einmalige Einreichung in die Brauerzeitung in Hannover und die Kreis-Landeszeitung hier auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Rechtskraft des Urtheils bescheinigt. Zöbelen, den 27. März 1897. Nicht. Behr, Gerichtsschreiber des kaiserlichen Amtsgerichts i. B.

Georg Gehrig, Frankfurt am Main-Sachsenhausen, Schulstr. 12, liefert die besten und handgezeichneten Schaustell-Tische nebst prima Leibwäsche.

C. R. Wittber Chemnitz 28 Müllerstr. 28. Fabrikant der selbstverfertigten Chemnitzer Holzschuhe, desgl. Schlauchschuhe, Mischschuhe, Mäler-Bautschuhe.

Brauer- und Mäler-Mützen sowie Hüte in neuesten Modellen der Saison empfehle bei bester Ausführung und billigsten Preisen. Jockey-Mütze in allen Farben, von 1-1,75 Ml. Klapp-Mütze, Stoffmützen von 1 bis 2 Ml., Seide u. Atlas in schwarz u. buntem, 2 bis 2,50 Ml., Kappmütze 2,50-3 Ml. Stoffmützen stehen franco zu Diensten. Bei Bestellungen nach außerhalb erbitte Kopfschneide in Zentimetern anzugeben. Versand erfolgt per Nachnahme; bei 12 Stück franco. Steife Brauer-Mütze in Tuch, blau und grün, von 1,75 bis 2 Ml.

Unterstützung des Arbeitervereins. Unsere Monatsversammlung findet am Sonntag den 11. April, Abends 8 Uhr, im „Schwarzwalde“, Streitzuggasse. Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

Unterstützung des Arbeitervereins. Unsere Monatsversammlung findet am Sonntag den 11. April, Abends 8 Uhr, im „Schwarzwalde“, Streitzuggasse. Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

Wohlthätig für die Gesundheit! ist ein Zimmer-Bad. Keine bestimmte, glühend bewährte Dampfbedarrichtung (mit Wasser-Kessel und Leibstuhl) mit Heißluft (mit Heißluft) in einem Zimmer ohne alle fremde Hilfe ein Dampfbad von 1 bis 2 Stunden Dauer mit oder ohne Heißluft. Alles einfach, ohne Schwelgerei, wird mitgeliefert. Preisliste gratis. Freis nur 22 Mark! Alleiniger Fabrikant: G. Chemin-Petit Nachfolger in Bresden-Houstadt.

Thüringer Wurstfabrik von F. W. Lindner, Eisenberg i. Thür., empfiehlt: Prima Cervelatwurst per 1/2 Kilo 1,20 Ml., Tafelwurst 1,20, Roth- und Leberwurst 0,75, Salze, roth und weiss 0,50, Thür. Knackwürstchen Duzend 1,10. Unter Bezug reichlicher Fleisch- und Frischfleisch.